



Sinzig, 29. Jan. 2026

## **SATZUNG**

mit Änderung vom 12.02.1992  
mit Änderungen Juni 2001  
mit Änderung vom 15.03.2002  
mit Änderung vom 11.12.2003  
mit Änderungen 29.01.2009  
mit Änderung vom 30.01.2014 in § 8 und  
Änderungen vom 19.01.2017

**Änderung vom 29.01.2026**

**Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein erhält den Namen „Verein zur Förderung der Denkmalpflege und des Heimatmuseums in Sinzig e.V.“. Der Sitz des Vereins ist in Sinzig. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist in das Vereinsregister mit der VNr. 10949 eingetragen. Als Kurzform des Vereins wird die Bezeichnung „Denkmalverein Sinzig“ verwendet.

### **§ 2 Vereinszweck**

#### **(1) Steuerbegünstigte Zwecke**

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Vereinszweck ist:

- a) die Förderung der Denkmalpflege,
- b) die Förderung des Museums der Stadt Sinzig sowie
- c) die Erforschung und Vermittlung der Geschichte Sinzigs.

#### **(2) Maßnahmen**

Der Verein tritt ideell und materiell dafür ein, die Denkmäler in Sinzig in ihrem Bestand zu erhalten. Als Grundlage hierzu dient das Landesgesetz über die Pflege und Schutz der Kulturdenkmäler (wie zum Beispiel dem Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz) in der jeweils gültigen Fassung.

Dem Satzungszweck entsprechen insbesondere:

- die Restaurierung von Denkmälern,
- das Engagement zur Unterschutzstellung historischer Gebäude, Bodendenkmäler und Archivalien,
- Förderung des Museums der Stadt Sinzig,
- Exkursionen, Vorträge und die Herausgabe von Veröffentlichungen zur regionalen Geschichte,
- sowie als besonderes Anliegen die Förderung des Heimat- und Geschichtsbewusstseins bei Kindern und Jugendlichen.

### **(3) Finanzierungsvorbehalt**

Alle Maßnahmen die zu Ausgaben führen, bedürfen eines Vorstandsbeschlusses. Maßnahmen, die zu Ausgaben führen, dürfen nur beauftragt werden, wenn bei der Beschlussfassung des Vorstandes die Finanzierung gesichert ist.

### **(4) Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Vergütung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person durch einen schriftlichen Antrag werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt in Form einer schriftlichen Erklärung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es schwerwiegend gegen die Interessen des Vereins verstößt oder aus eigenem Verschulden mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge seit einem Jahr im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich.

(4) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(5) Jährlich wird eine Mitgliedsgebühr erhoben. Die Mitgliedsgebühr kann aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ausschließlich durch eine Einzugsermächtigung beglichen werden. Eine Zustimmung zu diesem Verfahren ist eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Diese Regelung gilt ausschließlich für Neumitglieder ab Inkrafttreten dieser Satzung.

(6) Über die Höhe der Mitgliedsgebühr entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.

(7) In besonderen Notlagen kann der Vorstand auf Antrag des betreffenden Mitglieds eine zeitlich begrenzte Aussetzung des Mitgliedsbeitrags für diese Person beschließen.

(8) Die Kommunikation mit den Mitgliedern erfolgt zwischen den Mitgliederversammlungen aus Kostengründen ausschließlich per E- Mail. Diese Regelung gilt ausschließlich für Neumitglieder ab Inkrafttreten dieser Satzung.

## **§ 4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu acht Beisitzern. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt.
- (2) Der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender vertritt den Verein gemeinsam mit einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister oder dem Schriftführer gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt eine Woche vor der Sitzung per E-Mail mit einer beigefügten Tagesordnung. Die Sitzungen finden als Präsenzsitzungen statt, sie können, wenn notwendig, auch virtuell als Video- oder Telefonkonferenz erfolgen.
- (4) Der Vorstand ist bei Sitzungen beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung ein stellvertretender Vorsitzender und mehr als die Hälfte der übrigen Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind mit der Mehrheit zu fassen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand sich durch Zuwahl für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst ergänzen. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (6) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Der Vorstand kann durch Beschluss ehrenamtliche Helfer bestellen, die den Verein in seiner satzungsgemäßen Arbeit unterstützen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen im Rahmen von satzungskonformen Tätigkeiten entstandenen Aufwendungen.
- (9) Der Vorstand kann einzelnen Beisitzern mit deren Zustimmung Aufgabenbereiche zuordnen.
- (10) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund Ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstandes von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden; ihr obliegt vor allem:

- a) die Genehmigung des Protokolls der vorherigen Mitgliederversammlung,
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- d) die Festlegung des Jahresbeitrages der Mitglieder,
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

(3) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Für Mitglieder, deren E-Mail-Adresse dem Vorstand nicht bekannt ist, erfolgt die Einladung zur Mitgliederversammlung auf dem Postweg.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Zu einer Satzungsänderung und zur Änderung des Vereinszwecks ist jedoch eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen erforderlich.

Wahlen und Abstimmungen finden offen durch Handzeichen statt. Auf Verlangen eines Stimmberechtigten, sind sie schriftlich und geheim durchzuführen.

Bei Vorstandswahlen sind alle Wahlverfahren zulässig, einschließlich der Blockwahl. Die Wahl per Blockwahl ist nur auf einstimmigem Wunsch der Versammlung zulässig.

(5) Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Kontrolle**

(1) Die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben unterliegen der Kontrolle von zwei Kassenprüfern, die die Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr wählt und die dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich berichten.

(2) Der Vorstand ist verpflichtet den Kassenprüfern alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 8 Auflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, an der mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder teilnimmt. Ein Beschluss zur Auflösung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden zustande kommen.

Wird die Mindestzahl der Teilnehmenden von einem Drittel nicht erreicht, wird zu einer erneuten Mitgliederversammlung eingeladen. Wird auch bei einer dritten Mitgliederversammlung das notwendige Quorum von einem Drittel anwesender Vereinsmitgliedern nicht erreicht, kann in einer vierten Sitzung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden entschieden werden.

(2) Der Verein wird dann durch zwei Liquidatoren vertreten. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister die vertretungsberechtigten Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Sinzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, und zwar für die Zwecke, die der Verein während seines Bestehens verfolgte, zu verwenden hat.

### **§ 9 Gültigkeit der Satzung**

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.